

Durch Abschnitt VI, Abs. 2, des Berichts vom 2.8. 1945<sup>13)</sup> wird die Souveränität über die Stadt Königsberg und das benachbarte Gebiet unmittelbar auf die Union der Sowjetrepubliken übertragen. Bestünde die Souveränität Deutschlands fort, wäre Deutschland Völkerrechtssubjekt geblieben, so wäre diese Zuweisung als Verfügung zu Lasten Dritter nichtig. In Abschnitt IV Ziffer 6 des Berichts über die Berliner Konferenz wird die unmittelbare Einleitung der Demontage und des Abtransportes von industriellen Ausrüstungsmitteln angeordnet. Es bedarf keines Nachweises, daß diese Bestimmung mit den Artikeln 52, 53 und 55 der Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1906<sup>14)</sup> unvereinbar ist. Auch insoweit sind die vier Großmächte demnach nicht als bloße Okkupanten, sondern als Souveräne aufgetreten. Im Gegensatz zu Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung, aber in Ausführung der politischen Leitgedanken des Abschnitts III des Berichts der Potsdamer Konferenz<sup>15)</sup> haben alle Besatzungsmächte ständig sowohl geschichtliche Denkmäler in Deutschland beschlagnahmt als auch in Werke der Kunst und Wissenschaft häufige Eingriffe vorgenommen. Endlich haben die Mächte gemäß Proklamation des Kontrollrats vom 20. 9.1946 Sektion H 3a und HI 5 das gesamte Gebiet der auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu anderen Ländern an sich gerissen und durch Sektion HI 7a der gleichen Proklamation ausdrücklich festgestellt, daß mit dem Tage der bedingungslosen Übergabe alle „diplomatischen, konsularischen, Handels- und anderen Beziehungen“ des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört hätten zu bestehen. Auch diese einseitige Anordnung durch die Mächte bzw. durch den Kontrollrat als deren Gemeinschaftsorgan wäre unzulässig, wenn Deutschland als Völkerrechtssubjekt fortbestünde.

Der Kontrollrat ist seinem Wesen nach, wie aus Abschnitt 1 der Feststellung der vier Regierungen vom 5.6.1945<sup>16)</sup> und aus Abschnitt A1 der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz<sup>17)</sup> folgt, auch keineswegs eine deutsche oberste Behörde, die ihre Zuständigkeit aus deutschem Recht abzuleiten vermöchte, wie der Aufsatz von Prof. Dr. Wacke in „Die Neue Zeit“ vom 8.2.1947 annimmt, sondern lediglich ein gemeinsames Organ der vier Besatzungsmächte, dessen Mitglieder den Weisungen ihrer Regierungen unterworfen sind, und das nur in demjenigen Teil der Angelegenheiten der deutschen Verwaltung tätig wird, der Deutschland als „Ganzes“ betrifft<sup>18)</sup>.

x. Es ist deshalb unmöglich, die heutige Rechtslage in Deutschland durch die Lehre der bloßen occupatio bellica zu erklären. Der Standpunkt des Gutachtens von Dr. Pollack<sup>19)</sup>, daß die völkerrechtliche Zuständigkeit des deutschen Reiches mit seiner Völkerrechtspersönlichkeit durch debellatio am Tage der bedingungslosen Übergabe untergegangen sei, vermag vielmehr allein der wirklichen Rechtslage gerecht zu werden. Jedoch ist diesem Gutachten nicht beizutreten, soweit es die Ansicht verfißt, daß mit dem Tage der Kapitulation in Deutschland zunächst ein rechtsleerer Raum entstanden sei. Vielmehr wurde die deutsche Staatsgewalt, die zunächst mit der Kapitulation erlosch, sofort durch die Staatsgewalt der Okkupationsmächte ersetzt. Diese hatten schon vorher durch die Beschlüsse der

Krim-Konferenz untereinander vereinbart, die debellatio Deutschlands herbeizuführen und eine gemeinsame Herrschaft kraft eigener Souveränität, ein Kondominium, in Deutschland aufzurichten<sup>20)</sup>. Bei der debellatio und dem tatsächlichen Zerfall der Staatsgewalt des Dritten Reiches wurde diese also unmittelbar durch die Kondominalgewalt abgelöst, die dann durch die späteren Dokumente vom 5.6. 1945 und 2. 8.1945 im einzelnen geordnet und definiert wurde<sup>21)</sup>. Das Schicksal der deutschen Rechtsordnung und das Schicksal der Persönlichkeit des deutschen Staates und der deutschen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts regeln sich also vom Tage der bedingungslosen Übergabe ab nach den völkerrechtlichen Regeln über die Staatensukzession vom Gesichtspunkt der Nachfolgestellung der kondominalen Souveränität der Siegermächte gegenüber dem Deutschen Reich als völkerrechtlicher Persönlichkeit<sup>22)</sup> und nach den positiven Bestimmungen der kondominalen Verträge als der Verfassung des Kondominiums. Eine Periode „des rechtlosen Raumes“ von der bedingungslosen Übergabe bis zur Konstituierung des Kondominiums hat es nicht gegeben.

m.

#### Die staatsrechtliche Organisation des Kondominiums in Deutschland.

Jedes Kondominium ist seinem Wesen nach die gemeinsame, ungeteute Staatsgewalt mehrerer Souveräne auf einem Territorium und gegenüber einer einheitlichen Gesamtheit von Gewaltunterworfenen. Obwohl die Souveränität über dieses Staatengemeinschaftsgebiet mehreren Subjekten des Völkerrechts gemeinschaftlich zusteht, muß aber die Souveränität ihrem Wesen nach einheitlich bleiben<sup>23)</sup>. Die Gebietsherren können dem Gebiet und seinen Bewohnern gegenüber das gemeinschaftliche Imperium nur einheitlich, nur als ein und dieselbe Gebiets- hoheit ausüben<sup>24)</sup>. Deshalb ist es sinnvoll, das Kondominat, das völkerrechtlich gesehen lediglich Rechtsobjekt ist, seiner Wirkung gegenüber seinen Gewaltunterworfenen und dem gewaltunterworfenen Gebiet nach als eigenen Staat mit einheitlicher Staatsgewalt aufzufassen, die von der Staatsgewalt, die jedes der beteiligten Subjekte des Völkerrechts auf seinem übrigen Territorium ausübt, deutlich unterschieden ist. Staatsrechtlich gesehen besteht also in einem Kondominat eine selbständige Staatsgewalt, die allerdings auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung der beteiligten Staaten beruht und nichts anderes als deren einheitliche gemeinschaftliche Gewalt gegenüber den gemeinsamen Untertanen ist.

So wenig die völkerrechtliche Identität des deutschen Reiches über die bedingungslose Übergabe hinaus gerettet worden ist, weil es eine völkerrechtliche Staatspersönlichkeit Deutschlands nicht gibt, so sehr bedarf das Verhältnis dieser staatsrechtlichen Persönlichkeit der Kondominalgewalt in Deutschland zur staatsrechtlichen Persönlichkeit des früheren Reiches der konkreteren Untersuchung.

Grundsätzlich ist es durchaus möglich, daß eine öffentlich-rechtliche Organisation trotz ihres Unter-

») Vgl. Communiqué der Krim-Konferenz Ziff. 2. Abs. 2, Satz. 2, Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 4: „coordinated administration and control“.

») Vgl. Bericht über die Berliner Konferenz III Präambel Abs. 3, Satz 1, Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 14.

») Vgl. auch Ziffer\* 4 der Kapitulationsurkunde, Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 6.

») Vgl. Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien, 1926, S. 211, und meine eigene Darstellung in M. u. H. Marcus, Breslau 1936, S. 161 ff.

») Vgl. Oppenheim-Roxburgh, International Law, Band I, 2. Aufl. 1920, S. 609 und Lawrence, The Principles of International Law, 7. Aufl. 1925, S. 172.

») Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 17.

») RGBl. 1910, S. 107 ff.

») Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 14.

») Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 10.

») Amtsbl. d. Kontrollrats, Beiheft Nr. 1, S. 14.

») Im Ergebnis gleich: Hans Kelsen, The legal status of Germany according to the declaration of Berlin, vgl. SJZ 1947, S. 5.

») aaO. S. 2.